

Landratsamt Tirschenreuth
Öffentliche Sicherheit und Ordnung
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

**Antrag auf Erteilung der Erlaubnis
nach dem Glücksspielstaatsvertrag
(glücksspielrechtliche Erlaubnis)**

Antragsteller / Antragstellerin

Bei juristischen Personen

Firma:

Handelsregister-Nr.:

Eingetragen beim Amtsgericht:

Bei natürlichen Personen (bzw. gesetzlicher Vertreter der juristischen Person)

Name (ggf. auch Geburtsname):

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

ggf. Dauer der Aufenthaltsgenehmigung und erteilende Behörde:

wohnhaft in:

telefonisch erreichbar:

E-Mail:

Aufenthaltort in den letzten 3 Monaten (Zeitraum – Aufenthaltort):

Ausübung einer beruflichen Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH, als persönlich haftender Gesellschafter einer OHG, GbR oder KG oder als Inhaber eines Einzelunternehmens in den letzten 3 Jahren

☐ nein

☐ ja (Angaben zum Betrieb):

War oder ist gegen Sie eines der nachfolgenden Verfahren anhängig (falls ja, bitte kurze Erläuterung)?

Gewerbeuntersagungsverfahren (§ 35 GewO):

☐ nein

☐ ja:

Insolvenz (Konkurs)-Verfahren:

☐ nein

☐ ja:

Bußgeldverfahren:

☐ nein

☐ ja:

Angaben zum Betrieb
Anschrift der Betriebsstätte (Straße, PLZ, Ort):
ggf. Anschrift der Hauptniederlassung:
Welche Spielgeräte sind aufgestellt? Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Geld- oder Warenspielgeräte):
Die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit erfolgt durch: ☐ den Antragsteller Die Aufstellenerlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO ☐ ist beigelegt ☐ wird nachgereicht ☐ die Firma _____
Die Spielhalle steht <u>nicht</u> in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen ☐ trifft zu, Einzelspielhalle ☐ trifft nicht zu, Mehrfachspielhalle
Ein Mindestabstand von 500 m Luftlinie zu anderen Spielhallen ist eingehalten ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
Die Spielhalle ist räumlich abgegrenzt ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
Die gewerberechtlich genehmigte Anzahl der Spielgeräte beschränkt sich auf maximal 12 ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu
Die Abstände zwischen den Geldspielern gem. § 3 Abs. 2 SpielV sind eingehalten ☐ trifft zu ☐ trifft nicht zu Die Geräte sind einzeln oder in einer Gruppe mit jeweils höchstens zwei Geräten in einem Abstand von mindestens 1 Meter aufzustellen, getrennt durch eine Sichtblende (in einer Tiefe von mindestens 0,80 m gemessen von der Gerätefront in Höhe mindestens der Geräteoberkante). Wenn zwischen den Geräten ein Abstand von 3 m besteht, entfällt die Verpflichtung, Sichtblenden anzubringen.

Erforderliche Unterlagen:**Bericht zur Umsetzung des Sozialkonzepts:**☐ ist beigefügt☐ wird nachgereicht**Unterlassungserklärung über das Internetverbot:**☐ ist beigefügt☐ wird nachgereicht**Aufklärungskonzept:**☐ ist beigefügt☐ wird nachgereicht**Erklärung über Einhaltung der Vorschriften über Werbung :**☐ ist beigefügt☐ wird nachgereicht

Die Richtigkeit der vorstehenden Angaben wird hiermit bestätigt

Ort, Datum

Unterschrift